



## Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Barleben  
Ernst-Thälmann-Str. 22  
39179 Barleben

15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
X																
1702										27. FEB. 2013						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
X	X	X														

*of. der*  
Der Landrat

Fachbereich 2  
Sachgebiet Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:  
00.00.00

Mein Zeichen / Nachricht vom:  
01.15.02.GBa.07.2013-EB

Datum:  
26.02.2013

Sachbearbeiter/in:  
Frau Durai

Haus / Raum:  
315

Telefon / Telefax:  
03904 7240-1212  
03904 7240-51254

E-Mail:  
kommunalauf-  
sicht@boerdekreis.de

Hausanschrift:  
Gerikestraße 104  
39340 Haldensleben

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153  
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:  
03904 7240-0

Zentrales Fax:  
03904 49008

Internet:  
www.boerdekreis.de

E-Mail:  
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische  
Signatur

Sprechzeiten:  
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Börde  
BLZ: 810 550 00  
Konto: 3 003 003 002  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 300  
300 3002

Deutsche Kreditbank  
BLZ: 120 300 00  
Konto: 763 763  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE44 1203 0000 0000

## Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wohnungswirtschaft“ der Gemeinde Barleben für das Wirtschaftsjahr 2013

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

Die Genehmigung des im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 2.500.000 € wird versagt.

### Begründung:

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 20.12.2012 unter der Beschluss Nr. BV-0199/2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 beschlossen.

Mit Bericht vom 30.01.2013, eingegangen am 04.02.2013, legte die Gemeinde Barleben den Beschluss über den Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes „Wohnungswirtschaft“ zur Prüfung und Genehmigung vor.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen für den Eigenbetrieb der Gemeinde Barleben ist gemäß § 134 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung der Landkreis Börde.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Gemäß § 110 Abs. 3 S. 2 GO LSA hat der Eigenbetrieb von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Wirtschaftsplan aufzustellen und die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend den §§ 15 bis 19 des Eigenbetriebsgesetzes LSA zu gestalten. Die §§ 90, 91, 94 Abs. 2, 96, 99 bis 102, 104 und 105 GO LSA gelten in diesem Fall entsprechend.

Im Wirtschaftsplan 2013 sind Kreditaufnahmen für Investitionen mit einem Gesamtbetrag von 2.500.000 € festgesetzt.

Gemäß § 110 Abs 3 i.V.m. § 100 Abs. 2 GO LSA bedarf die im Wirtschaftsplan festgesetzte Kreditaufnahme der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden.

Der Erfolgsplan ist ein maßgebliches Kriterium zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes. Der Erfolgsplan ist für die Wirtschaftsjahre 2013 bis 2016 ausgeglichen beschlossen worden. Festzustellen ist aber, dass die aus der geplanten Kreditaufnahme resultierenden Verpflichtungen (Höhe der Zinsen und Tilgung) nicht im Wirtschaftsplan 2013 veranschlagt wurden bzw. kann derzeit nicht geprüft werden, ob diese im Finanzplanzeitraum eingeplant sind. Nachvollziehbare Erläuterungen und prüffähige Unterlagen wurden auch auf Nachforderung nicht vorgelegt.

Weiterhin sind die Neuinvestitionen und die daraus resultierenden Abschreibungen nicht erläutert worden. Die beigefügte Abschreibungsübersicht berücksichtigt jedenfalls keine Anlagenzugänge, so dass die Auswirkungen auf die Höhe der künftigen Aufwendungen und damit auf das Jahresergebnis nicht beurteilt werden können.

Nach § 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 sind die veranschlagten Erträge und Aufwendungen ausreichend zu erläutern und bei Abweichungen zu den Vorjahren besonders zu begründen.

Aufgrund der geplanten Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitionsmaßnahme Abriss und Neubau der Objekte Magdeburger Straße 15-18 in Ebendorf wären unbedingt Erläuterungen zu den Verpflichtungen aus der Kreditaufnahme (Zinsen und Tilgung), den Folgekosten (z.B. Abschreibungen) und den Auswirkungen auf die Mieterträge erforderlich.

Gemäß § 4 Abs. 1 EigBVO müssen Deckungsmittel, die aus dem Haushalt des Aufgabenträgers stammen, mit den Ansätzen im Haushaltsplan des Aufgabenträgers übereinstimmen.

	Einnahme Vermögensplan Eigenbetrieb	Geplanter Zuschuss lt. Fi- nanzplan Gemeinde
3. BA Sanierung Ortsteilzent- rum Meitzendorf	111.000 €	111.000 €
Erweiterung Feuerwehrgebäu- de	100.000 €	0
Kauf Objekt Haldenslebener Straße 6	94.000 €	als eigene Investition geplant

Nach dieser Übersicht ist keine Übereinstimmung festzustellen.

Ausgaben für Anlageänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern (§ 4 Abs. 2 EigBVO). Für Vorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Ausgaben für die gesamte Maßnahme anzugeben.

Für die Maßnahme Neubebauung Magdeburger Straße 15-18 in Ebendorf ist im Investitionsprogramm als Realisierungszeitraum 2013 bis 2015 angegeben. Laut Vorbericht handelt es sich bei der Veranschlagung für das Jahr 2013 um die Vorplanung mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Diese Erläuterung steht im Widerspruch zum Planansatz der Gesamtausgaben i.H.v. 2,5 Mio€ im Jahr 2013.

Ausgaben für Bauten dürfen gemäß § 4 Abs. 3 EigBVO erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, der finanzielle Umfang mit den voraussichtlichen Jahresraten, ein Bauzeitplan einschließlich einer Schätzung der nach Fertigstellung entstehenden jährlichen Folgekosten.

Mit dem Wirtschaftsplan 2013 wurden keine prüffähigen Unterlagen diesbezüglich vorgelegt. Auf Nachforderung wurde mir erklärt, dass die erforderlichen Untersuchungen zur Abwicklung der geplanten Baumaßnahme einschließlich der Folgekosten und deren Refinanzierung über Mieterlöse noch nicht abgeschlossen sind.

Aus den genannten Gründen entspricht der Wirtschaftsplan nicht den Prinzipien der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit. Der Nachweis, dass die Kreditaufnahme im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft erfolgt, ist nicht erbracht worden.

Zu den wichtigsten Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft gehören die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, der Haushaltsausgleich, die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit sowie die Einhaltung der Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 110 Abs. 3 i.V.m. §§ 90 und 91 GO LSA. Insbesondere müssen die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes in Einklang stehen. Die dauernde Leistungsfähigkeit gehört zu den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft. Gemäß § 110 Abs. 3 i.V.m. § 100 Abs. 2 Satz 3 GO LSA ist die Kreditgenehmigung in der Regel zu versagen ist, wenn diese nicht gegeben ist.

Da die Einnahmen (insbesondere Fördermittel, erwirtschaftete Abschreibungen und vorhandene liquide Mittel) nicht ausreichen, die Ausgaben im Vermögensplan zu decken, ist eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Ausgaben für im Jahr 2013 geplanten Baumaßnahmen erforderlich.

Nach den Festsetzungen im Vermögensplan reichen die Finanzierungsmittel 2013 bis 2014 noch aus, um die Investitionsausgaben und die Tilgungsrate zu decken.

Da die Auflösung der Ertragszuschüsse i.H.v. jährlich 46,0 T€ als sonstiger betrieblicher Ertrag im Erfolgsplan geplant ist und dieser keinen Überschuss ausweist, werden die bilanziellen Abschreibungen nicht in voller Höhe erwirtschaftet. Die Einnahmen aus Abschreibungen reichen somit bereits ohne Berücksichtigung der geplanten Neubaumaßnahmen bzw. der Neukreditaufnahme nicht aus, die Tilgungsraten zu refinanzieren.

Im Jahr 2013 sind als Einnahme im Vermögensplan noch „erübrigte Mittel“ aus Vorjahren eingeplant. Für 2014 ist nicht nachvollziehbar, welche finanziellen Mittel zur Finanzierung der Tilgungsrate rechtmäßig verfügbar sind. Ab dem Jahr 2015 fehlen jährlich 25 T€ liquide Mittel. Der Vermögensplan ist in den Jahren 2015 und 2016 unausgeglichen.

Ich habe als Kommunalaufsichtsbehörde das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Kreditaufnahme gemäß § 100 Abs. 1 GO LSA zu prüfen. Ob und inwieweit die Kreditaufnahme unter den Voraussetzungen des § 91 Abs. 3 zulässig ist und die daraus übernommenen Verpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit in Einklang stehen, kann ich anhand des vorliegenden Wirtschaftsplanes 2013 nicht umfassend beurteilen.

Die Genehmigung ist zu versagen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Versagung der Kreditaufnahme kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-Anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-Anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswegen einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Hinweise:**

1. Die Gemeinde Barleben ist durch die Versagung der im Wirtschaftsplan festgesetzten Kreditaufnahme nunmehr in der Pflicht, einen Beitrittsbeschluss herbeizuführen und die erforderliche Änderung im Wirtschaftsplan zu beschließen. Gleichzeitig ist der Vermögensplan entsprechend zu ändern. Nach erfolgtem Beitrittsbeschluss bestehen keine Bedenken gegen eine öffentliche Bekanntmachung und den Vollzug des Wirtschaftsplanes 2012 gemäß § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz LSA i.V.m. §§ 94 Abs. 2, 110 Abs. 3 S. 2-3 und 136 Abs. 2 GO LSA.
2. Die öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2012 entsprechend den Bestimmungen gemäß § 16 Abs. 4 EigBG LSA i.V.m. der Hauptsatzung der Gemeinde weisen Sie mir bitte nach.

Im Auftrage

  
Wendt  
Sachgebietsleiterin